Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/832
18. 06. 73

Sachgebiet 63

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1973

hier: Haushaltsgesetz 1973
– Drucksachen 7/250, 7/599, 7/748, 7/761 –

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zur Erhaltung der inneren Sicherheit, aus Anlaß der Errichtung neuer Auslandsvertretungen und für die Erhaltung neuer technischer Anlagen Planstellen zusätzlich auszubringen, wenn ein unvorhergesehenes und unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis für die Personalvermehrung vorliegt, das ein Hinausschieben der Entscheidung bis zur Verkündung eines Nachtragshaushalts oder des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 1974 ausschließt. Die zusätzlichen Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend" zu versehen. Über den weiteren Verbleib ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung findet § 47 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung in derartigen Fällen keine Anwendung."

Bonn, den 18. Juni 1973

Carstens, Stücklen und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51